

Siehe Verteiler

Geschäftszahl: 2021-0.408.874

Wien, 17. August 2021

N, A 2, Umbau der Rastplätze Triestingtal und Leobersdorf, Feststellungsverfahren
gem. § 24 Abs. 5 iVm § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, Feststellungsbescheid

Bescheid

Über den beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 02.11.2020 eingelangten Feststellungsantrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH, dass für das Vorhaben Umbau der Rastplätze Triestingtal und Leobersdorf keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, entscheidet die Bundesministerin für Klima, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018 wie folgt:

Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben.

Es wird festgestellt, dass für den Umbau der Rastplätze Triestingtal (RFB Graz) und Leobersdorf (RFB Wien) an der A 2 Süd Autobahn bei Autobahn-km 31,9 bis etwa Autobahn-km 32,3 im Gebiet der Gemeinde Leobersdorf keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist:

Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs. 2, 5 und 5a in Verbindung mit § 23a Abs. 2 Z 3 idF BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018.

Begründung

I. Verfahrensgang

Mit dem beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie iF BMK am 02.11.2020 eingelangten Antrag beantragte die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) für die Autobahnen-und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) die Feststellung, dass für das Vorhaben „A2 Süd Autobahn, Umbau Rastplätze Triestingtal und Leobersdorf“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei.

Dem elektronisch eingebrachten Antrag wurden Projektunterlagen (Bericht, Lageplan Triestingtal, Lageplan Leobersdorf) sowie die notariell beglaubigte Abschrift der Vollmacht der ASFINAG an die ASFINAG Bau Management GmbH gem. § 10 AVG vom 17.04.2019 beigegeben.

Im Rahmen des Vorhabens sollen zusätzliche LKW-Stellplätze unter Ausnutzung des Eigengrundes und gleichzeitiger Reduzierung vorhandener PKW-Stellplätze errichtet werden. Die Gesamtstellplatzanzahl soll jedenfalls unter 750 liegen. Weiters sollen die Rastplätze wie bisher mit Infrastrukturzeile, Kommunikationsplatz und einem Abstellplatz für einen Imbisswagen anstelle des im Bestand befindlichen Kiosk erneuert werden. Im Bereich der LKW-Stellplätze ist jeweils zusätzlich die Schaffung einer WC-Anlage geplant. Im Übrigen sollen die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen als technische Filteranlagen neu errichtet werden. Für das gegenständliche Vorhaben sollen keine Rodungen erfolgen, da am Rastplatzgelände keine Waldflächen vorhanden sind.

Am 09.11.2020 wurde die Abteilung IV/IVVS 1 des BMK (Planung, Betrieb und Umwelt) ersucht, die Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt anhand eines Fragenkatalogs zu prüfen. Der Antrag samt Beilagen und CD-Rom, welcher am 06.11.2020 in dreifacher Ausfertigung postalisch beim BMK eingelangt ist, wurde der IVVS 1 am 13.11.2020 überreicht.

Am 26.11.2020 sowie am 04.12.2020 erfolgte seitens der Abt. IVVS 1 zu den Fragen der Abt. IVVS 3 eine Stellungnahme mit im Wesentlichen folgenden Inhalt. Die vorgelegten Unterlagen seien ausreichend, um die an die IVVS 1 gestellten Fragen beantworten zu können. Die im vorgelegten Bericht enthaltenen Angaben hinsichtlich der Stellplätze seien korrekt. Durch die Umgestaltung werde die Anzahl der PKW-Stellplätze verringert, die der LKW-Stellplätze vergrößert; insgesamt ändere sich die Anzahl der Stellplätze von dzt. 176 (RP Triestingtal: 88, RP Leobersdorf: 88) auf 240 Stellplätze (RP Triestingtal: 135, RP Leobersdorf: 105). Es würden nur die bestehenden Rastplätze umgestaltet und daher keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen.

Auf das Schreiben vom 11.12.2020, abgefertigt am 14.12.2020, gab die Bezirkshauptmannschaft Baden im Wege der Amtshilfe mit E-Mail vom 28.04.2021 im Wesentlichen Auskunft darüber, dass im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens keine Rodungen erforderlich seien, da am Rastplatzgelände keine Waldflächen gemäß Forstgesetz 1975 vorhanden seien.

Mit Schreiben vom 03.05.2021 wurde den Verfahrensparteien, im konkreten der Marktgemeinde Leobersdorf als Standortgemeinde, der Landeshauptfrau von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, der Niederösterreichischen Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Baden als mitwirkende Behörden, der Niederösterreichischen Umwelt-

anwaltschaft sowie dem Bundesdenkmalamt und der Antragstellerin im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zur Akteneinsicht gewährt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 11.05.2021 machte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und führte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan aus, dass bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben sprechen würden.

Die Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft nahm im Zuge des Parteiengehörs mit E-Mail vom 14. Mai 2021 Stellung und geht diese davon aus, dass kein Tatbestand nach dem UVP-Gesetz vorliege.

Mit Schreiben vom 21.05.2021 teilte die Bezirkshauptmannschaft Baden als Naturschutz- und Wasserrechtsbehörde im Rahmen des Parteiengehörs im Wesentlichen mit, welche wasserrechtlichen Bewilligungen von der BH Baden bereits erteilt worden seien bzw. welches wasserrechtliche Verfahren derzeit anhängig sei.

II. Die Behörde hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

1.1. Die von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) bevollmächtigte Antragstellerin beabsichtigt den Umbau der Rastplätze Triestingtal (RFB Graz) und Leobersdorf (RFB Wien) an der A 2 Süd Autobahn bei Autobahn-km 31,9 bis etwa Autobahn-km 32,3 im Gebiet der Gemeinde Leobersdorf. Die Feststellung zum Vertretungsverhältnis ergibt sich aus einer dem Antrag beigefügten und von den Mitgliedern des Vorstands der ASFINAG, Mag. Hartwig Hufnagl und Dr. Josef Fiala, unterfertigten sowie notariell beglaubigten Vollmacht vom 17.04.2019 sowie zum Vorhaben aus den Einreichunterlagen und den Feststellungen der ho. Amtssachverständigen.

1.2. Im Rahmen des Vorhabens werden zusätzliche LKW-Stellplätze unter Ausnutzung des Eigengrundes und gleichzeitiger Reduzierung vorhandener PKW-Stellplätze errichtet. Die Gesamtstellplatzanzahl ändert sich von 176 auf 240. Weiters werden die Rastplätze wie bisher mit Infrastrukturzeile, Kommunikationsplatz und einem Abstellplatz für einen Imbisswagen anstelle des im Bestand befindlichen Kiosk erneuert. Im Bereich der LKW-Stellplätze wird jeweils zusätzlich eine WC-Anlage geschaffen. Im Übrigen werden die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Gewässerschutzanlagen als technische Filteranlagen neu errichtet. Die Feststellungen ergeben sich aus den Einreichunterlagen sowie der fachlichen Feststellung der ho. Amtssachverständigen und wurden diese durch die Parteien des Verfahrens nicht in Frage gestellt.

Insgesamt werden die bestehenden Rastplätze durch die geplanten Erweiterungsmaßnahmen flächenmäßig nicht vergrößert. Diese Feststellung zum Vorhaben ergibt sich nachvollziehbar aus den Projektunterlagen und wurde auch durch die Parteien des Verfahrens nicht in Frage gestellt.

1.3. Da das gegenständliche Vorhaben keine Maßnahmen an der Hauptfahrbahn vorsieht, kommt es zu keiner Änderung der Straßenachse oder Nivelette. Diese Feststellung ergibt sich aus den nachvollziehbaren und unwidersprochen gebliebenen Einreichunterlagen. Die Ver-

kehrrelationen werden im Vergleich zum Bestand nicht erweitert. Diese Feststellungen basieren auf den Einreichunterlagen sowie der fachlichen Feststellung der ho. Amtssachverständigen.

1.4. Rodungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Feststellung ergibt sich aus den Projektunterlagen sowie der Stellungnahme der im Wege der Amtshilfe befassten BH Baden.

1.5. Die Ermittlungsergebnisse sind entsprechend dem Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 schlüssig. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen lauten:

Gemäß Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung zur "Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt" zu rechnen ist, Bundessache.

Nach Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ist die "Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben" Bundessache hinsichtlich Gesetzgebung und Landessache die Vollziehung.

Art 11 Abs. 4 und 6 B-VG lauten:

„(4) Die Handhabung der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen steht dem Bund oder den Ländern zu, je nachdem, ob die den Gegenstand des Verfahrens bildende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

(6) Soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, werden auch das Bürgerbeteiligungsverfahren für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an den einem Bürgerbeteiligungsverfahren nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen sowie die Genehmigung der in Art. 10 Abs. 1 Z 9 genannten Vorhaben durch Bundesgesetz geregelt. Für die Vollziehung dieser Vorschriften gilt Abs. 4.“

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 23a UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) [...]

(2) [...]

3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind

a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,

b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen,

c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,

d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,

e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,

f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,

g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,

h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und

i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.“

§ 24 UVP-G 2000 lautet auszugsweise:

„Verfahren, Behörde

[...]

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

[...]

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltschutzwachters oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Beschreibung gemäß Z 2 und Z 3 für Vorhaben nach §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 auf die voraussichtlich wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraumes (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen hat. Bei Vorhaben gemäß §§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 ist die Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung (§§ 23a Abs. 2 Z 3 und 23b Abs. 2 Z 2 und Z 3) unter Verweis auf die in § 3 Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien, die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltschutzwachter und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

[...]“

§ 27 Abs. 1 BStG 1971 lautet:

„Betriebe im Zuge von Bundesstraßen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen dienen (wie Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen) und unmittelbare Zu- und Abfahrten zu diesen Straßen haben, dürfen nur mit Zustimmung

des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) errichtet werden. Jede bauliche Änderung eines solchen Betriebes bedarf der Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung). Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt. Verkehrsflächen in diesem Bereich, insbesondere Zu- und Abfahrten zu und von den Betrieben, und Parkplätze, sind Bestandteile der Bundesstraßen (§ 3).“

2.2. Rechtliche Würdigung:

2.2.1. Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 hat die Projektwerberin im Feststellungsverfahren Parteistellung und Antragslegitimation. Projektwerberin für das gegenständliche Bundesstraßenbauvorhaben ist die ASFINAG, welcher vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH somit das Recht zukommt, die verfahrensgegenständliche Feststellung zu beantragen.

2.2.2. Die A 2 Süd Autobahn ist im Verzeichnis 1 des BStG 1971 als Bundesstraße A mit der Streckenbeschreibung Knoten Wien/Inzersdorf (A 23/B 17) Knoten Wiener Neustadt (S 4) – Knoten Seebenstein (S 6) – Wechsel – Knoten bei Riegersdorf (S 7) – Knoten Graz/Ost – Knoten Graz/West (A 9) – Pack – Knoten Klagenfurt/Nord (S 37) – Knoten Villach (A 10/A 11) – Staatsgrenze bei Arnoldstein, einschließlich Knoten Graz/Ost – Graz/Liebenau (Sternäckerweg) angeführt und fällt als Bundesstraße in den Anwendungsbereich der Bestimmung des § 23a UVP-G 2000 und somit unter die Anwendung des dritten Abschnitts des UVP-G 2000.

2.2.3. Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Der Vorhabensbegriff nach dem UVP-G 2000 ist auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weit. Das zu beurteilende Projekt umfasst sohin alle weiteren Maßnahmen, die mit dem Bundesstraßenprojekt in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen, wie etwa die Errichtung der technischen Filteranlagen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 23a Rz 37; VwGH 23.06.2010, 2007/03/0160).

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur sowie der des Umweltsenats kommt der Legaldefinition des weiten Vorhabensbegriffs nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 auch bei der Abgrenzung eines selbstständigen Vorhabens von einer Vorhabensänderung entscheidende Bedeutung zu. Der weite Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 erfordert es, *„ein oder mehrere Projekt(e) in seiner (ihrer) Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlagen und Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, im Rahmen einer Feststellung nach § 3 Abs. 7“* bzw. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 zu beurteilen (vgl. VwGH vom 31.07.2007, 2006/05/0221; US vom 02.03.2011, US 3/2000/5-39 „Orth/Innkreis“; US vom 05.11.2012, US 7B/2012/12-8 „Sanna“).

Es ist daher zu prüfen, ob die bestehenden Rastplätze und das neue Projekt im Falle ihrer gemeinsamen Neuplanung als einheitliches Vorhaben iSd § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen wären (vgl. US vom 23.12.1998, US 8/1998/2-68 „Hohenems“; *Altenburger*, Kommentar zum Umweltrecht Bd 1², § 3a Rz 6 mwN). Bejahendenfalls ist das neue Projekt in Bezug auf eine bestehende Anlage als dessen Änderung zu qualifizieren. Beim gegenständlichen Vorhaben bestehen für die Behörde keine Zweifel, dass die nunmehr vorgesehenen baulichen und verkehrsorganisatorischen Maßnahmen aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhanges mit den bereits bestehenden Rastplätzen ein einheitliches Vorhaben im Sinne des Vorhabensbegriffes des UVP-G 2000 bilden.

Der räumliche Zusammenhang ist gegeben, da die gegenständlichen Maßnahmen auf dem bereits bestehenden Rastplatzareal umgesetzt werden. Der sachliche Zusammenhang ist erfüllt, da mit der Adaptierung bzw. Schaffung der Stellplätze das Parkplatzangebot entsprechend den Erhebungen der Projektwerberin an den tatsächlichen Bedarf angepasst wird. Im Übrigen handelt es sich bei den Maßnahmen um Erneuerungen bzw. Anpassungen an den Stand der Technik. Das Projekt ist sohin als Änderungsvorhaben der bestehenden Rastplätze Triestingtal und Leobersdorf zu qualifizieren.

2.2.4. Im Gegensatz zu den unter den 2. Abschnitt des UVP-G 2000 fallenden Vorhaben, deren Änderungen im Sinne des § 3a UVP-G rechtlich zu behandeln sind, enthält der den Anwendungsbereich für Bundesstraßen regelnde 3. Abschnitt des UVP-G 2000 keine allgemeinen Vorschriften für Änderungsvorhaben an Bundesstraßen. Kapazitätserweiternde Änderungen von Vorhaben gem. § 23a UVP-G 2000 sind nur in den ausdrücklich geregelten Fällen UVP-pflichtig, § 3a ist für Vorhaben des 3. Abschnitts nicht anwendbar (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 23a UVP-G Rz 23 (Stand 1.7.2011, rdb.at) unter Verweis auf *Baumgartner et al*, RdU 2000 127).

2.2.5. Zunächst ist zu prüfen, ob die Bestimmung des § 23a Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 UVP-G 2000 zur Anwendung kommt. Dies ist zu verneinen, nachdem es im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens weder zu einem Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte oder zu einem Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, noch zur Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn oder zu einem Neubau zusätzlicher oder Ausbau bestehender Anschlussstellen kommt.

2.2.6. Für die rechtliche Qualifizierung des Vorhabens wäre als nächster Schritt zu prüfen, ob die Bestimmung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 auf das gegenständliche Vorhaben anzuwenden ist. Diese Regelung hat die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP-Pflicht von „Ausbaumaßnahmen sonstiger Art“, welche ein schutzwürdiges Gebiet gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000 berühren, zum Inhalt. Ob jedoch eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt vorrangig davon ab, ob ein Vorhaben als „Ausbaumaßnahme sonstiger Art“ an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Keinesfalls als Ausbaumaßnahmen zu qualifizieren sind die in lit. a bis i des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 genannten Vorhaben. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen unterliegen weder der UVP- noch der Einzelfallprüfungspflicht.

Nach der Rechtsauffassung der Behörde sind vom Begriff „Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen“ bzw. von den normierten Ausnahmetatbeständen im Sinne oa Bestimmung nicht nur selbständige Vorhaben, sondern auch als Änderungsvorhaben zu qualifizierende Bundesstraßenvorhaben wie das gegenständliche umfasst. Vergleichsweise werden auch im Rundschreiben des BMLFUW UVP-G 2000, Fassung 10.07.2015, die in Anhang 1 zum UVP-G 2000 Z 9 lit g und h genannten „Ausbaumaßnahmen an Schnellstraßen“ als spezifische Änderungstatbestände bewertet (vgl. ebenso *Altenburger/Berger*, UVP-G Kommentar § 3a Rz 15).

Nachdem die in § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 normierten Maßnahmen sohin als Änderungstatbestand auch auf das gegenständliche Vorhaben anwendbar sind, ist als nächster Schritt die Anwendbarkeit der Ausnahmetatbestände des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i UVP-G 2000 auf das gegenständliche Verfahren zu prüfen.

2.2.6.1. Das Vorhaben setzt sich wie oben beschrieben aus mehreren baulichen Maßnahmen zusammen. Nachdem kein Neubau einer Anschlussstelle geplant ist, erübrigt sich die Prüfung des Ausnahmetatbestandes gem. § 23a Abs. 2 lit. a UVP-G 2000 in Bezug auf Anschlussstellen. Es werden weder Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen noch auf Grund von

Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen iSd lit. b der oben zitierten Bestimmung geplant.

2.2.6.2. Vorgesehen ist im Rahmen des Vorhabens jedoch die Erhöhung der Anzahl der Stellplätze auf den Rastplätzen Triestingtal und Leobersdorf von insgesamt 176 auf 240 Stellplätze. Sohin ist der Ausnahmetatbestand gemäß § 23a Abs. 2 Z 3 lit c UVP-G 2000 erfüllt, wonach die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen von der UVP- und Einzelfallprüfungspflicht ausgenommen ist.

2.2.6.3. Bei der Erneuerung der Rastplätze Triestingtal und Leobersdorf (wie bisher) mit Infrastrukturzeile, Kommunikationsplatz und einem Abstellplatz für einen Imbisswagen anstelle des im Bestand befindlichen Kiosk handelt es sich auch nicht um die Errichtung/Änderung eines Betriebs gem. § 27 BStG 1971, sodass, wie im Folgenden ausgeführt wird, der Ausnahmetatbestand des lit. d nicht erfüllt ist.

Voraussetzung ist, dass ein Betrieb gem. § 27 BStG 1971 den speziellen Interessen und Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer dient. Beispielhaft zählt der Gesetzgeber in der Bestimmung Betriebe auf, welche diese Eigenschaft erfüllen, und zwar Tankstellen, Raststätten, Motels und Werkstätten. Aus den erläuternden Bemerkungen (242 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP) lässt sich ableiten, dass die Norm ihren Ursprung in der Absicht des Gesetzgebers hat, die Verkehrsteilnehmer mit Dienstleistungen zu versorgen, nach welchen bei der Fortbewegung auf längeren Strecken Bedarf besteht: § 27 BStG ist *„in dem dem Schnellverkehr vorbehaltenen Bestand der Autobahnen und Schnellstraßen begründet, der eine vorausgeplante Kette von Stationen an diesen notwendig macht. Einerseits muß durch diese Stationenkette die Versorgung der Autobahn- bzw. Schnellstraßenbenützer mit den für die Fortbewegung auf längeren Strecken erforderlichen Dienstleistungen sichergestellt sein, andererseits kann die Errichtung dieser Stationen nur von der für die Gesamtplanung der Autobahn bzw. Schnellstraße zuständigen Stelle erfolgen und nicht nach eigenwirtschaftlichen Gesichtspunkten der Anrainer beurteilt werden. Sie muß sich vielmehr nach den Grundsätzen der Verkehrstechnik ausrichten. Zweckmäßigerweise wird dies in der Praxis auf Autobahngrundstücken durch Privatunternehmer erfolgen.*

Die angeführten Gesichtspunkte gelten nicht nur für die erstmalige Errichtung von Autobahnen- und Schnellstraßenstationen, sondern auch für bauliche Änderungen dieser Stationen. Insbesondere ist eine starke Ausdehnung oder der Umbau auf andere Betriebsformen für die Autobahnverwaltung von wesentlichem Interesse, da sich hiedurch Rückwirkungen auf die Anlage der Autobahn nicht vermeiden lassen.“

Dass die Verkehrsteilnehmer durch die vom gegenständlichen Vorhaben umfassten Einrichtungen bestehend aus Infrastrukturzeile, Kommunikationsplatz und einem Abstellplatz für einen Imbisswagen anstelle des im Bestand befindlichen Kiosk mit Dienstleistungen versorgt werden, welche bei der Fahrt auf längeren Strecken benötigt werden, steht außer Zweifel. Dennoch stellen die den Verkehrsteilnehmern zur Verfügung gestellten Einrichtungen weder isoliert noch als Einheit betrachtet einen Betrieb iSd § 27 BStG 1971 dar. Entsprechend der demonstrativen Aufzählung wollte der Gesetzgeber nach Rechtsauffassung der Behörde unternehmensrechtliche Betriebe erfassen. Eine Infrastrukturzeile oder ein Kommunikationsplatz erfüllen diese Voraussetzung, ebenso wenig wie ein bloßer Abstellplatz für einen Imbisswagen, nicht. Hinsichtlich des Imbisswagens (sowie des im Bestand befindlichen Kiosk) ist festzuhalten, dass wenngleich sich im Rahmen dessen unternehmerische Tätigkeit iS eines Betriebs gemäß § 27 BStG 1971 entfaltet, dieser nach Ansicht der Behörde mit Motels, Restaurants oder Tankstellen nicht gleichzusetzen ist. Verglichen mit Tankstellen oder Übernachtungsmöglichkeiten kommt diesen nur un-

tergeordnete Bedeutung zu und ist auch die Verweildauer der Verkehrsteilnehmer weitaus geringer als in Restaurants oder Motels. Vor allem ist die für diese Einrichtungen benötigte Infrastruktur und flächenmäßige Inanspruchnahme weitaus geringer als für die vom Gesetzgeber aufgezählten Betriebe. Eine solche Einrichtung ist sohin vielmehr einem Getränke- und Snackautomaten angenähert. Stellt die Errichtung eines Betriebs gem. § 27 BStG 1971 (mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha) eine Ausnahme von der Einzelfall- und UVP-Prüfungspflicht dar, so muss dies aus Sicht der ho. Behörde erst recht (argumentum a maiore ad minus) für eine Infrastrukturzeile, einen Kommunikationsplatz und einen Abstellplatz für einen Imbisswagen gelten.

2.2.6.4. Das Projekt enthält weder eine Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen iSd lit. e noch die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen iSd lit. f. Außerdem kommt es zu keiner Änderung der Straßenachse oder der Nivelette iSd lit g.

2.2.6.5. Im Zuge des Umbaus der Rastplätze Triestingtal und Leobersdorf sollen auch die Gewässerschutzanlagen als technische Filteranlagen neu errichtet werden. Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahmebestimmung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit h UVP-G 2000 ebenso von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgenommen.

2.2.6.6. Weiters ist zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben mit allen geplanten Maßnahmen auch als ein Anwendungsfall des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000 anzusehen ist. Diese Bestimmung normiert, dass „sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden“ nicht als Ausbaumaßnahmen im obigen Sinne anzusehen sind. Bei diesen „sonstigen“ baulichen Maßnahmen handelt es sich zum einen um solche, die nicht unter die in lit. a bis lit. h genannten Ausnahmen fallen. Da die im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen sowie die Umweltschutzmaßnahmen bereits die Ausnahmetatbestände der lit. c und h erfüllen, erübrigt sich eine Prüfung, ob es sich bei diesen baulichen Maßnahmen um solche nach lit. i handelt.

Von diesem Tatbestand werden nur jene sonstigen baulichen Maßnahmen erfasst, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden. Nachdem, wie die ho. Ermittlungen ergeben haben, durch die Umgestaltung der bestehenden Rastplätze keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen werden, ist das Vorhaben, soweit bestimmte bauliche Maßnahmen nicht schon von den anderen Ausnahmetatbeständen erfasst sind, auch unter die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit i UVP-G 2000 subsumierbar.

2.2.6.7. Der gegenständliche, in den eingereichten Plan- und Projektunterlagen konkretisierte Umbau der Rastplätze Triestingtal und Leobersdorf auf der A 2 Süd Autobahn bei Autobahn-km 32 ist daher keine Ausbaumaßnahme sonstiger Art an Bundesstraßen gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000. Aus diesem Grund ist nicht zu prüfen, ob das Vorhaben ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A bis E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 physisch berührt, da nur bei Berührung eines solchen Gebietes durch eine Ausbaumaßnahme eine Einzelfallprüfung ausgelöst wird.

2.2.7. Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 29.11.2018, Ro 2016/06/0024-16, kann sich die UVP-Pflicht etwa auch aus den mit dem Bundesstraßenprojekt verbundenen Rodungen ergeben, selbst wenn das Bundesstraßenprojekt eine Ausnahme von der Einzelfallprüfungspflicht gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 darstellt. Daraus folgt, dass

ein Vorhaben nach Anhang 1, sofern es mit der Bundesstraße in einem sachlichen Zusammenhang steht, von der Behörde hinsichtlich seiner UVP-Pflicht zu prüfen ist.

Nachdem Rodungen nicht Gegenstand des Vorhabens sind, erübrigt sich eine weitere Prüfung. Eine UVP-Pflicht ist auch unter diesem Gesichtspunkt zu verneinen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gem. § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gem. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmk.gv.at/impressum/policy.html>) bekanntgegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: www.bmk.gv.at [Menüpunkt Recht, Unterpunkt >>Autobahnverfahren>>A 2 Süd Autobahn>> Umbau der Rastplätze Triestingtal und Leobersdorf >>Feststellungsbescheid vom 17.8.2021].

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung- BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 579/2020, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden (samt Beilagen) 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Leobersdorf als Standortgemeinde

Rathausplatz 1

2544 Leobersdorf

2. Bezirkshauptmannschaft Baden als mitwirkende Behörde,

insbesondere als Naturschutzbehörde

als Wasserrechtsbehörde,

als Forstbehörde und

als Straßenverkehrsbehörde

Schwartzstraße 50

2500 Baden

3. Landeshauptfrau von Niederösterreich als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser,

Abteilung WA 2 (Wasserwirtschaft)

Landhausplatz 1, Haus 2

3109 St. Pölten

4. Niederösterreichische Landesregierung als mitwirkende Behörde

gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (Teilkonzentration) und

allenfalls als Naturschutzbehörde

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und RU5 (Naturschutz)

Landhausplatz 1, Haus 14 und Haus 16

3109 St. Pölten

5. Bundesdenkmalamt

Abteilung für Niederösterreich

Fachbereich Archäologie

Hoher Markt 11, Gozzoburg

3500 Krems a. d. Donau

6. NÖ Umweltschutz

Tor zum Landhaus

Wiener Straße 54

3109 St. Pölten

7. ASFINAG Bau Management GmbH
Modecenterstraße 16/3
1030 Wien

Zur Kenntnis an:

1. Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

2. ASFINAG Holding
Rotenturmstraße 5-9
1011 Wien

Für die Bundesministerin:
i.V. Mag. Kurt Nemeč